

KONKEN

Satzung

der Ortsgemeinde Konken über die Fernwärmeversorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Breitwies/Im Flur“
- Fernwärmesatzung - vom 14. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998, (GVBl. Seite 365) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Konken folgende Satzung beschlossen:

Präambel
Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sollen die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Breitwies/Im Flur“ mit preisgünstiger Fernwärme versorgt werden, weil sich auf diese Weise Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Bauten an anderer Stelle vermindern lassen. Damit soll dem Allgemeinwohl in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ortsgemeinde Konken betreibt für Teile des Gemeindegebietes eine Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich Dritter zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen.

(2) Art und Umfang der betriebenen Anlagen der Fernwärmeversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Ortsgemeinde Konken bzw. von dem mit der Fernwärmeversorgung beauftragten Unternehmen festgelegt.

(3) Bestandteile der Fernwärmeversorgungsanlagen sind:

a) die Fernwärmeversorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,

b) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,

c) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile, der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen),

d) die Heizzentrale sowie

e) die Übergabestationen in den versorgten Gebäuden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitwies/Im Flur“ gemäß dem beigefügten Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer.

(3) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und alle sonstigen

dinglich Berechtigten sowie für Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe auf fremden Grundstücken betreiben. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Wohnungseigentümergeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. 1951, S. 175) in der jeweils gültigen Fassung, so trifft die Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang anstelle des Grundstückseigentümers die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jedes im Rahmen der Baulandumlegung „Breitwies/Im Flur“ zugewiesene Baugrundstück (Flurstücksnummern: 5027, 5028, 5029, 5031, 5032, 5033, 5035, 5037, 5038, 5039, 5040, 5044, 5045, 5046, 5047, 5048, 5049, 5050, 5051, 5052, 5053, 5054, 5055, 5056, 5057, 5058, 5059, 5060, 5061, 5062, 5065, 5066, 5067, 5068, 5069, 5070, 5071, 5072, 5073, 5075).

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigter eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt davon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen.

§ 4 Begrenzungen des Anschlussrechtes

(1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit Erschwernissen und/oder Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann der Anschluss versagt werden. Falls der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch Anschluss seines Grundstückes nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen der Fernwärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss gestattet werden. In diesem Falle hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 5 auf jede andere allgemein zulässige Form

der Wärmeversorgung zurückzugreifen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3, dessen bebaubares oder bebautes Grundstück von einer betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsleitung erschlossen wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen. Die betriebsfertige Herstellung der Fernwärmeversorgungsleitungen wird von der Ortsgemeinde Konken öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam.

(2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsleitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch die Ortsgemeinde Konken bzw. das mit der Fernwärmeversorgung beauftragte Unternehmen sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinnemäßiger Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 vorliegt.

(3) Auf Grundstücken, die an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für die Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 4 ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken, soweit sie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

(4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Errichtung und der Betrieb sonstiger Wärmeerzeugungsanlagen für die gemäß § 5 Abs. 3 genannten Zwecke nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind mit Scheitholz betriebene offene Kamine, Gartenkamine, Kaminöfen, Kachelöfen, ohne automatische Brennstoffzufuhr, sowie die Verwendung von Sonnenenergie und anderer regenerativer Energiequellen zur Warmwasserbereitung, soweit diese nicht mit einem Heizkreislauf verbunden sind.

§ 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann von der Ortsgemeinde Konken auf Antrag erteilt werden, wenn das Gebäude nicht mit einer Heizungsanlage ausgerüstet werden soll.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise

gewährt werden, wenn dem jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Ortsgemeinde Konken einzureichen und zu begründen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerrufen oder befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Sie entbindet den Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 2 und 3 nicht von der Zahlung des Baukostenzuschusses für die Vorhaltung

des Fernwärmenetzes.

§ 7 Ausführung und Benutzung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Ortsgemeinde Konken zu beantragen.

(2) Für Bauvorhaben auf Grundstücken, auf die § 5 Abs. 1 dieser Satzung zutrifft, darf eine Baugenehmigung/Freistellungsbescheinigung nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag auf Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass der Anschluss an das Fernwärmenetz bereits erfolgt ist bzw. beantragt wurde oder dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 vorliegt.

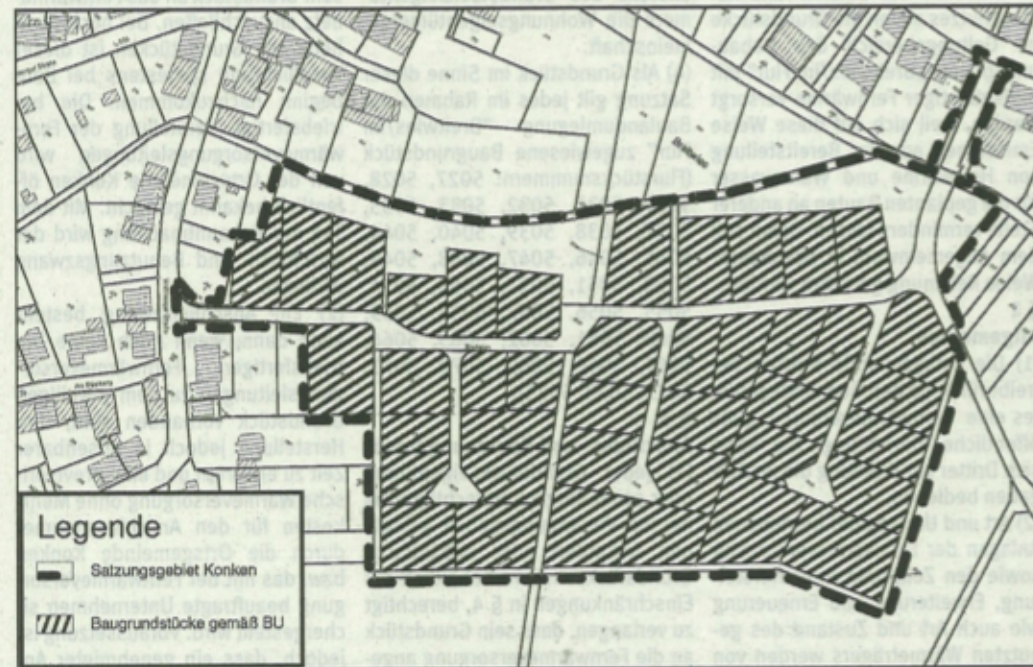
(3) Die Versorgung aus dem Fernwärmenetz wird in einem zwischen der Ortsgemeinde Konken bzw.

dem mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen und dem jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 2 und 3 abzuschließenden Wärmelieferungsvertrag geregelt, der auf der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) sowie den „Ergänzenden Bestimmungen“ des mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmens, in den jeweils geltenden Fassungen beruht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konken, den 14. Dezember 2007
gez. Winfried Bender
Bürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 letzter Satz der Gemeindeordnung (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öff-

fentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Ver-

letzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kusel, den 14. Dezember 2007
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Dr. Stefan Spitzer
Bürgermeister